



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04459**
Datum: 02.10.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.10.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im
Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Bauen**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.54101046 HW 127 Talstraße (HHPL Seite 653)
Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **1.397.500 EUR.**

Die Deckung erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.54401020 Ausbau B6/ Leipziger Chaussee (HHPL Seite 724, 1263, 1298)
Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **1.397.500 EUR.**

Egbert Geier
Bürgermeister

Renè Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Ist mit der Angebotsprüfung erfolgt

Folgen bei Ablehnung

Fördermittlrückzahlung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2019	1.397.500,00	8.54101046

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung

Bezeichnung des PSP-Elementes Finanzpositionsgruppe	VE 2018 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	außerplanmäßige VE -EUR-	Neue VE 2018 -EUR-
8.54101046 HW 127 Talstraße Finanzpositionsgruppe 785*	0	1.397.500	1.397.500
	kassenwirksam 2019		1.397.500

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch:

Bezeichnung des PSP-Elementes Finanzpositionsgruppe	VE 2018 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Nichtinanspruchnahme VE 2018 -EUR-	Neue VE 2018 -EUR-
8.54401020 Ausbau B6/ Leipziger Chaussee Finanzpositionsgruppe 785*	5.909.300	1.397.500	4.511.800

Sachliche Notwendigkeit

Die Hochwassermaßnahme HW 127 Talstraße wird in zwei Bauabschnitten realisiert. Der erste Bauabschnitt befindet sich in der Bauausführung. Der zweite Bauabschnitt muss zwingend im Jahr 2019 ausgeführt werden.

Um die Realisierung der Maßnahme im Jahr 2019 sicherzustellen und somit das Förderziel zu erreichen, ist die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung unabweisbar.

Eine Deckung der Mehrauszahlungen kann durch Mehreinzahlungen von Landeszuweisungen für das Vorhaben sichergestellt werden. Die erforderliche Anpassung erfolgt mit der Haushaltsplanung 2019ff.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Um die Maßnahme fristgerecht, unter dem Aspekt der Einhaltung der Förderkriterien und der Vergabebestimmungen realisieren zu können, ist die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zwingend erforderlich.

Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Erläuterung des Deckungsnachweises

Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme 8.54401020.700, Ausbau B6 / Leipziger Chaussee. Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung wird nicht in voller Höhe im Haushaltsjahr 2018 benötigt. Die Deckung erfolgt aus der Nichtinanspruchnahme in Höhe von 1.397.500 EUR.

Familienverträglichkeit

Aus Sicht der Familienverträglichkeit ist die Umsetzung der Hochwassermaßnahme, Ersatzneubau Talstraße, eine wichtige Grundlage, um die Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien zu sichern.

Begründung Dringlichkeit

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus Nachfolgendem:

Ohne die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung kann die Ausschreibung und somit die Beauftragung des 2. Bauabschnittes der Hochwassermaßnahme HW 127 Talstraße nicht erfolgen.

Um die Maßnahme fristgerecht, unter dem Aspekt der Einhaltung der Förderkriterien und der Vergabebestimmungen realisieren zu können, ist die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zwingend erforderlich. Eine Verzögerung gefährdet den geplanten Abschluss der Hochwassermaßnahme HW 127. Die Folge wäre im schlimmsten Fall eine Fördermittelrückzahlung in Höhe von ca. 4.000.000 EUR.